

## Anlage 2

Synopse Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Abwasserbeseitigungssatzung)

<b>§ 17</b>	<b>§ 17</b>
Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der AöR oder mit Zustimmung der AöR betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie das unerlaubte Betreten der Anlagen sind verboten.	Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der AöR oder mit Zustimmung der AöR betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie das unerlaubte Betreten der Anlagen sind verboten. <b>Gleiches gilt für private Anlagen, die öffentlich genutzt werden. Sachwidrig vorgenommene Veränderungen an öffentlichen oder öffentlich genutzten Anlagen sind auf Verlangen der AöR vom Störer zu beseitigen.</b>
<b>§ 20 Abs. 2</b>	<b>§ 20 Abs. 2</b>
(2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.	(2) Wer entgegen <b>§ 17</b> unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.